

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 07.11.2018)
w&co MediaServices München GmbH & Co KG**

A. Allgemeine Bestimmungen für Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend kurz „Leistungen“) von w&co

Diese Allgemeinen Bestimmungen sind Grundlage für alle Leistungen von w&co.

I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Mit Auftragserteilung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber als allein maßgeblich anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, w&co stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
2. Die Angebote von w&co sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung von w&co (Auftragsbestätigung), die schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen kann. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Fotos, Konzepte, Briefings, technische oder sonstige Leistungsvorgaben des Auftraggebers sind für w&co nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Leistungen von w&co

1. w&co unterstützt als Mediendienstleister seine Auftraggeber bei allen Marketingmaßnahmen in den Bereichen Print, E-commerce, Mobile-Commerce und Point-Of-Sale. Abhängig von der Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags erbringt w&co u.a. die folgenden Leistungen:

Fotografie:

Die Leistungen beinhalten u.a. Warenlogistik, Styling, Fotografie, Bewegtbild-Erstellung, 360° Animationen, Produkttexte.

Kreation:

Die Leistungen beinhalten u.a. Konzeption, Print-/Web-Design, Kampagnen-Entwicklung, Produkt- und Werbetexte, Post Production.

Realisation:

Die Leistungen beinhalten u.a. Layouterstellung, Reinzeichnung, Sprachadaption, Template Erstellung, Lektorat.

Medienproduktion:

Die Leistungen beinhalten u.a. systemgestützte Seitenerstellung, Bildbearbeitung/Composing, Color Management, Digitalproof, digitale Stoffmuster.

Medien IT:

Die Leistungen beinhalten u.a. Consulting, Systemimplementierung, Schnittstellen-Entwicklung,

Automatisierung der Medienproduktion, Database Publishing Lösungen.

2. Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung von w&co.
3. w&co ist bei der Erfüllung der ihr obliegenden Leistungspflichten berechtigt, Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.

III. Preise

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Die in einem Angebot von w&co genannten Preise gelten 30 Tage ab Eingang des Angebots beim Auftraggeber unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aufträgen mit Lieferung oder Übermittlung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
Die Preise von w&co verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
Die Preise von w&co gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Versandkosten sowie Kosten der Übermittlung nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen des Auftrags auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich der damit verbundenen Verzögerungen und Mehraufwendungen bei der Auftragsdurchführung werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten alle Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers gegenüber ursprünglichen Vorgaben (z.B. in einem Briefing, Anforderungsprofil, Lastenheft etc.) oder sonstige nachträgliche Änderungen bereits übermittelter Daten auf Veranlassung des Auftraggebers.
3. Skizzen, Entwürfe, Muster, Korrekturabzüge, Pläne, Dokumente, Aufzeichnungen, elektronische Daten und sonstige Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung hat 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Lizenz-, Maintenance- oder sonstige etwaige Gebühren für Wartung und Pflege von Software, Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung, Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) oder Übermittlung ausgestellt.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann w&co Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen w&co auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
5. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren

Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung / Übermittlung

1. w&co ist zu Teilleistungen/Teillieferungen berechtigt.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Lieferung und Leistung „ab Werk“ vereinbart.
3. Hat sich w&co zum Versand verpflichtet, so nimmt sie diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur nach Maßgabe von Ziffer IX. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die mit dem Transport durchführende Person übergeben worden ist bzw. bei der Übermittlung von Daten mit deren Absendung.
4. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von w&co ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
5. Die Einhaltung verbindlicher Liefer- und Leistungs- termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sofern für die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsterminen und -fristen eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist, verlängert sich die jeweilige Leistungs- oder Lieferzeit um die Zeit, in der der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn der Auftraggeber von ihm zu beschaffende Informationen nicht rechtzeitig an w&co weitergibt. Ebenso verlängert sich die Leistungs- und Lieferzeit entsprechend bei Verzögerungen infolge von Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers, die nicht nur geringfügigen Umfang haben; dies erfasst auch Verzögerungen für Konvertierungen aufgrund vom Auftraggeber bereitgestellter Materialien und Daten wie Bild-, Ton-, und Textmaterialien bzw. -daten, die nicht in einem gängigen oder verwertbaren Format übergeben wurden.
6. Beauftragt der Auftraggeber Änderungen oder Erweiterungen, die nicht nur geringfügig sind, so ist w&co nicht mehr an vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen gebunden.
7. Gerät w&co in Verzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
8. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb von w&co als auch in dem eines Zulieferers -, insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber erst dann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses, wenn ihm ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Haftung von w&co ist in diesem Fall ausgeschlossen.
9. w&co steht an den vom Auftraggeber angelieferten / bereitgestellten Materialien, Unterlagen, Datensätzen und Datenträgern und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
10. Der Auftraggeber führt regelmäßig Datensicherungen und EDV-Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik durch. w&co darf davon ausgehen, dass sämtliche Daten, mit denen w&co in Kontakt kommt, zuvor vom Auftraggeber anderweitig abgesichert wurden.

11. w&co nimmt Verpackungen nur im Rahmen der ihr aufgrund der jeweils gültigen Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten zurück. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist w&co berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von w&co gegen den Auftraggeber ihr Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe der w&co zustehenden Forderung hierdurch an w&co ab. w&co nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von w&co, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; w&co verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Verzug ist. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für w&co bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist w&co auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung der w&co beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von w&co verpflichtet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
2. Bei Be- oder Verarbeitung von w&co und in dessen Eigentum stehender Waren ist w&co als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist w&co auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

VII. Beanstandungen, Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware / erhaltenen Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe- / Abnahmeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabe- / Abnahmeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware / Erhalt der Leistung zulässig und schriftlich gegenüber w&co geltend zu machen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Wenn und soweit ein von w&co zu vertretender Mangel vorliegt, ist w&co nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis

- zur Höhe des Auftragswertes. Sofern w&co Nachbesserung wählt, steht ihr dieses Recht zweimal zu. Wird die Nachbesserung durch w&co endgültig verweigert oder schlägt sie nach dem zweiten Mal wiederum fehl oder wird sie für den Auftraggeber unzumutbar, stehen diesem die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen unter der Ziffer IX.
4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren z.B. bei nur geringfügigen Abweichungen vom Original oder zwischen Softproofs / Hardproofs / Andruck und Auflagedruck), bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Benutzung, infolge einer außerhalb der ausdrücklich benannten Einsatzbereiche und Benutzung in Kombination mit anderen Produkten, infolge übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung nicht vom jeweiligen Hersteller des Produkts produzierten bzw. zugelassenen Zubehörs oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an dem jeweiligen Produkt vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
 5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
 6. Für erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet w&co nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Falle ist w&co von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. w&co haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von w&co nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
 7. Zulieferungen (auch Datenträger sowie die Übermittlung von Daten auf elektronischem Weg wie z.B. per E-Mail) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens w&co. Daher haftet w&co auch nicht für den vollständigen oder teilweisen Verlust von Daten, die der Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin Dritte in technisch fehlerhafter Weise übermittelt haben. Die Datensicherung bei der Übermittlung von Daten obliegt dem Auftraggeber. w&co ist berechtigt, Kopien anzufertigen.
 8. Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen nach dieser Vorschrift beträgt zwölf (12) Monate ab Erhalt der Lieferung bzw. nach vollständiger Erbringung der von der Schlechtleistung betroffenen Leistung. Im Falle von Arglist oder Vorsatz oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung. Bei Werkleistungen beginnt die Frist mit Abnahme des Werkes.

VIII. Sondervorschriften bei werkvertraglichen Leistungen

1. w&co wird dem Auftraggeber das Werk entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit zur Verfügung stellen; die vertragliche Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen w&co

und dem Auftraggeber schriftlich getroffenen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Werks.

2. Nach Fertigstellung der Leistung und Übergabe derselben an den Auftraggeber vereinbaren die Parteien einen Termin zur Abnahme. Nach Aufforderung durch w&co ist der Auftraggeber zur Freigabe auch von Entwürfen und Zwischenergebnissen verpflichtet, sofern diese für sich sinnvoll beurteilt werden können.
3. Änderungswünsche nach Freigabe stellen eine Leistungsänderung und damit einen neuen Auftrag dar.
4. Eine Leistung von w&co gilt als ohne Vorbehalt abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung in der dafür vorgesehenen Umgebung nutzt oder diese Leistung im Wesentlichen verwendet.
5. Die bedingungslose Abnahme des Werks durch den Auftraggeber schließt alle seine Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln aus, die im Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber informiert w&co nach der Entdeckung unverzüglich schriftlich über die Mängel.

IX. Haftung, Forderungsabtretung

1. w&co haftet außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur, wenn und soweit w&co, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet w&co für jedes schuldhaftes Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
2. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von w&co ist die Haftung bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) je Schadensfall und € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend EURO) für das gesamte Vertragsverhältnis. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.
3. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach derzeitigem Stand der Technik nicht fehlerfrei und / oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. w&co haftet insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Dienste. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet w&co nur nach Maßgabe dieser Vorschrift und auch nur insoweit, als der Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, ins-

- besondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermeidbar gewesen wäre.
4. Forderungen gegen w&co in Bezug auf die von w&co zu erbringenden Leistungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von w&co abgetreten werden.
- X. Geheimhaltung**
1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners grundsätzlich geheim zu halten und diese nur wie vertraglich vorgesehen zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzlichen Vertreter zu verhindern. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt.
2. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die
- (1) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimnisbedürftig gelten, oder
 - (2) die derjenige Vertragspartner, dem die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss.
- Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Dokumentation, Konzepte, Briefings, Angebotsunterlagen, Lastenhefte, Quellcode, Preise, Business Pläne, Berichte und Vertriebsprognosen.
3. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen nicht, die
- dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter diesem Vertrag bekannt waren;
 - von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden;
 - anderweitig öffentlich bekannt sind;
 - unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden;
 - zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind; oder
 - aufgrund einer gerichtlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dieser Vorschrift gilt auch über eine etwaige Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

XI. Periodische Leistungen / Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

1. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen sowie Dauerschuldverhältnisse können mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. w&co und der Auftraggeber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. w&co ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn
 - der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt; oder
 - der Auftraggeber eine ihm obliegende Pflicht schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt und, soweit eine Abmahnung erforderlich ist, die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unterlässt; oder
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber gestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse angelehnt wird.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XII. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

1. Alle Rechte (insbesondere Eigentumsrechte, Urheberrechte, Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte) an den dem Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen (z.B. Entwürfe, Photographien usw.) stehen ausschließlich w&co zu. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen nur im Rahmen der mit w&co abgeschlossenen Verträge verwenden und verwerten; § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen. w&co überträgt dazu dem Auftraggeber jeweils nur das einfache Nutzungsrecht, jedoch aufschiebend bedingt durch vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Eine Weitergabe dieses Nutzungsrechts an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch w&co.
2. Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben alle Arbeitsunterlagen, u.a. Entwürfe, Konzepte, Spezifikationen, Dokumentationen, Fotos, Vorlagen, elektronische Dateien, Quellcodes und sonstige Aufzeichnungen und Begleitmaterialien bei w&co.
3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages Rechte Dritter verletzt werden und stellt w&co von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen in vollem Umfang frei.

XIII. Eigenwerbung

w&co ist berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Auftraggeber in dem üblichen Umfang für die Eigenwerbung von w&co unentgeltlich zu verwenden, soweit der Auftraggeber dem nicht im Einzelfall schriftlich widerspricht.

XIV. Datenschutz

Sämtliche vom Auftraggeber mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer) wird w&co ausschließlich gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG verwenden. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden ausschließlich zur Abwicklung der mit dem Auftraggeber bestehenden Auftragsverhältnisse verwendet. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO

und des BDSG gespeichert und im Rahmen der Abwicklung des Auftrages gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe der Daten zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung an Unternehmen, an die Schufa und weitere Wirtschaftsinformationsdienste. Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG berücksichtigt.

XV. Sonstige Allgemeine Bestimmungen

1. w&co behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht er dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Auftraggeber im Falle der Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.
2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuheben.
3. Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist München.
5. Das Vertragsverhältnis zwischen w&co und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen für kreative Leistungen

Abhängig vom Inhalt des von w&co angenommenen Einzelauftrags gelten ergänzend die nachfolgend wiedergegebenen Besonderen Bestimmungen für kreative Leistungen, insbesondere für Leistungen im Bereich Fotografie, Kreation, Realisation, Medienproduktion und Medien IT.

I. Rechtsgarantie:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung durch w&co erforderlichen Rechte zu erwerben. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm für die Auftragsdurchführung übergebenen Vorlagen, Materialien, Dateien und sonstigen Unterlagen nicht mit Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt. Stellt der Auftraggeber für die Leistungserbringung durch w&co Fotomodelle zur Verfügung, so garantiert er, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und der Nutzung keine Rechte Dritter, insbesondere keine Persönlichkeitsrechte entgegenstehen. Sollen Fotomodelle von w&co im Auftrag des Auftraggebers gebucht werden, muss der Auftraggeber den von ihm beabsichtigten Umfang der Nutzung zuvor gegenüber w&co auf einem dafür vorgesehenen Formular freigeben. Der Auftraggeber garantiert, dass seine Nutzung nicht über den von

ihm freigegebenen Nutzungsumfang hinausgeht. w&co haftet nicht für Verletzungen von Rechten Dritter, sofern w&co bei der Leistungserbringung Weisungen, Spezifikationen oder Anweisungen des Auftraggebers beachtet oder vom Auftraggeber übergebene Vorlagen, Materialien, Dateien oder sonstige Unterlagen benutzt hat. Der Auftraggeber stellt w&co dementsprechend von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte frei und übernimmt auch die Kosten der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche. w&co ist zu einer Rechtsverteidigung aber nicht verpflichtet.

II. Eigentum / Urheber- und Nutzungsrechte:

1. Die Einräumung urheberrechtlicher oder sonstiger Nutzungsrechte an den von w&co gelieferten und vom Auftraggeber freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen (Entwürfe, Texte, Skizzen, Grafiken, Foto- und Filmmaterial, Dokumentationen, spezielle Produktionstechniken, Programme etc.) erfolgt vorbehaltlich individueller Vereinbarung nicht-exklusiv im Rahmen des jeweiligen konkreten Vertragszwecks. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte, die Einräumung von Unterlizenzen und / oder Mehrfachnutzungen bedürfen, soweit nicht im Einzelauftrag geregelt, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von w&co.
2. Dem Auftraggeber wird kein Eigentum an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen übertragen, die im Rahmen der Leistungserbringung übergeben werden. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel wie Konzepte, Gestaltungen, Lasten- und Pflichtenhefte, Dokumentationen, Modelle u.ä., welche w&co erstellt oder erstellen lässt, um die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von w&co. Die Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch w&co.
3. Ohne gesonderte ausdrückliche Vereinbarung ist w&co nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien etc. verpflichtet. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.
4. Die Rechte an sämtlichen Konzepten, ausgearbeiteten Plänen, Texten, Dokumenten, Elektronische Daten, Aufzeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Produktionsdaten oder sonstigen Trägern gestalterischer Ideen, die nicht beauftragt oder umgesetzt werden, verbleiben uneingeschränkt bei w&co, so dass diese nicht ohne vorherige Zustimmung von w&co verwendet werden dürfen.
5. Erstellt w&co im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme oder Programmteile, so sind der jeweilige Quellcode und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Kunden.
6. Ohne gesonderte Gestattung ist der Auftraggeber zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon unberührt.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber stellt w&co die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien (z.B. Fotos, Texte, Briefings, Muster etc.) und Daten zur Verfügung. Daten sind w&co in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren digitalen Standard-Format zur Verfügung zu stellen. Datenträger, die der Auftraggeber an w&co zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei (auch virenfrei) sein und dürfen keine Persönlichkeits-, Schutz- oder Verwertungsrechte Dritter verletzen.

C. Besondere Bestimmungen für Software, IT-Systembetrieb, Datenhosting und sonstige IT-Leistungen

Abhängig vom Inhalt des von w&co angenommenen Einzelauftrags gelten ergänzend die nachfolgend wiedergegebenen Besonderen Bestimmungen für Software, IT-Systembetrieb, Datenhosting und sonstige IT-Leistungen von w&co. Sie gelten nur, soweit nicht spezielle Lizenz- oder sonstige Individualvereinbarungen getroffen werden.

I. Leistungen von w&co:

Leistungen von w&co sind je nach Einzelauftrag die Erstellung und Lieferung bzw. Überlassung von Software an den Auftraggeber sowie ergänzend oder separat die Erbringung von Support-, Programmierungs- und Installationsarbeiten, Anpassung / Customizing von Software und sonstige IT-Leistungen, die vom Auftraggeber beauftragt werden wie z.B. Beratungsleistungen, Schulungen und Hostinglösungen (ASP) und Software as a Service (SaaS).

II. Überlassung von Software / Nutzungsrechte:

1. Sofern w&co Software selbst erstellt, räumt w&co dem Auftraggeber an dieser Software, einschließlich der von ihr erstellten Dokumentation, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall, ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und auf die vereinbarte Laufzeit beschränktes Nutzungsrecht zur Verarbeitung eigener Daten für eigene Zwecke im eigenen Betrieb des Auftraggebers ein. Dasselbe gilt für Updates und Upgrades, soweit w&co vertraglich zur Überlassung verpflichtet ist. Sofern w&co Software von Dritten lizenziert hat, überlässt w&co dem Auftraggeber die Software im Wege der Unterlizenzierung.
2. Ein Anspruch auf Herausgabe des der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus dieser Nutzungsrechteeinräumung nicht. w&co schuldet in allen Fällen nur die elektronische Übergabe in Form eines maschinenlesbaren Objektscodes. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung.
3. Die Software wird an den Auftraggeber nicht übergeben, sondern entweder
 - (1) nach der Installierung auf der Systemplattform von w&co durch einen Online-Zugriff über das Internet oder mittels Datenverbindung zugänglich gemacht (Application Service Providing) oder
 - (2) durch Übersendung eines Lizenzschlüssels per E-Mail zum Download bereitgestellt.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vorstehenden Nutzungsrechte ohne weitere Zustimmung von w&co ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder einfache Rechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen.

III. IT-Systembetrieb und Datenhosting:

1. Soweit dies im Einzelauftrag vereinbart ist, betreibt w&co für den Auftraggeber die Software während der vereinbarten Vertragslaufzeit im hauseigenen Rechenzentrum (Hosting) oder im Rechenzentrum eines spezialisierten Hosting-Dienstleisters nach eigenem freien Ermessen von w&co und übernimmt das Vorhalten, die Bereitstellung und Sicherung der Datenbankinhalte. Die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten werden von w&co im eigenen Re-

chenzentrum oder im Rechenzentrum eines spezialisierten Partners bereitgehalten. Der dem Auftraggeber zugewiesene Systembereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt.

2. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Softwareumgebung auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Datenverbindung zwischen Auftraggeber und w&co ist w&co nicht verantwortlich.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von w&co zur Verfügung gestellten Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber wird dazu entsprechende Sicherungsmaßnahmen einrichten, u.a. seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Vertraulichkeit anhalten.
4. Nach Vertragsbeendigung wird w&co alle gehosteten Bild- und Textdaten löschen, soweit nicht im Einzelfall dazu eine Sonderregelung getroffen wurde. Soweit der Auftraggeber die Herausgabe der gehosteten Daten auf einem Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung wünscht, muss er dies w&co vor Vertragsbeendigung schriftlich mitteilen und eine Kostendeckungszusage erklären. w&co ist berechtigt, für die Übermittlung der Daten eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen.

IV. IT-Supportleistungen:

w&co erbringt für den Auftraggeber gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung Leistungen zur Unterstützung beim Einsatz von Software, soweit dies im Einzelauftrag vereinbart ist, auf Basis gesondert vereinbarter *Service Level Agreements*.

V. Beanstandungen / Gewährleistungen:

1. Sachmangel ist ein Programmfehler oder eine Fehlfunktion, der / die dazu führt, dass die Software nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt. w&co leistet Gewähr, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und mangelfrei sind. Dabei ist dem Auftraggeber bewusst, dass Software niemals völlig mangelfrei sein kann.
2. w&co wird dem Auftraggeber die Bereitstellung der Software per E-Mail anzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Bereitstellung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist über aufgetretene Mängel informiert, gilt die Software als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB.
3. Soweit ein Softwarefehler aufgetreten ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese nachvollziehbar zu beschreiben und unverzüglich schriftlich nach Feststellung an w&co zu melden. Bei erkennbaren Mängeln gilt ein Zeitraum von einer (1) Woche nach Lieferung / Bereitstellung der Software als unverzüglich, bei versteckten Mängeln ein Zeitraum von einer (1) Woche ab Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. w&co wird dem Auftraggeber zu diesem Zweck einen Zugang zu einem Ticketsystem von w&co zur Verfügung stellen.
4. Es bestehen keine Mängelansprüche für fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Verwendung, insbesondere unsachgemäße Installation, Bedienung, Benutzung oder Wartung oder nicht reproduzierbarer Softwarefehler, soweit die Schäden nicht auf ein Verschulden von w&co zurückzuführen sind.
5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

6. Ansprüche wegen Sachmängel bzw. Schlechtleistung verjähren zwölf (12) Monate nach Bereitstellung der Software bzw. nach vollständiger Erbringung der von der Schlechtleistung betroffenen Leistung. Im Falle von Arglist oder Vorsatz oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.